

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/409 vom 2. Februar 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_409](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_409)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/409 du 2 février 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/409 del 2 febbraio 2011

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Revision nach Statuswechsel. Bislang war bei der Beschwerdeführerin von einem Status als Teilerwerbstätige auszugehen (50/50), wodurch kein Anspruch auf eine Rente bestand. Nach dem altersbedingten Wegfall des Betreuungsaufwandes für die Kinder ist heute nunmehr anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde eine vollzeitige Erwerbstätigkeit ausüben würde, wodurch nunmehr ein Anspruch auf eine halbe Rente entsteht (E. 2.8 und 2.9). Für den Statuswechsel ist jener Zeitpunkt massgebend, in welchem überwiegend wahrscheinlich eine ganztägige Erwerbstätigkeit aufgenommen worden wäre (Erreichen des 16. Altersjahrs des jüngsten Kindes [E. 2.10]) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 2016, IV 2013/409).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden. Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 ATSG). Letzteres gilt sinngemäss auch für die Unfähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 3 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit danach bemessen, in welchem Mass sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. In diesem Fall sind

der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 2 und 3 IVG). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente. Ein Invaliditätsgrad von mindestens 60 % berechtigt zu einer Dreiviertelsrente und ein solcher von mindestens 70 % zu einer ganzen Rente. 1.3 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, wird eine neue Anmeldung nach Art. 87 Abs. 4 IVV nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt sind. Danach ist von der versicherten Person im Gesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Die Frage, ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten sein könnte, beurteilt sich durch den Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der ersten Ablehnungsverfügung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 130 V 73 E. 3.1). Tritt die Verwaltung (nach erfolgter Glaubhaftmachung) auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und zu prüfen, ob nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen sei.

## **E. 2**

2.1 Vorliegend ist im Wesentlichen die Qualifikation der Beschwerdeführerin als Erwerbstätige bzw. im Aufgabenbereich Tätige umstritten. Die in der Haushaltsabklärung ermittelte Einschränkung von 0 % wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, stellt sie sich doch auf den Standpunkt, ohne Gesundheitsschaden zu 100 % erwerbstätig zu sein. Sie macht auch keine Einwände gegen die medizinische Abklärung geltend. Demgegenüber bringt die Beschwerdegegnerin erstmals im Beschwerdeverfahren vor, die vom psychiatrischen Gutachter ermittelte Einschränkung von 50 % sei unbeachtlich, da es sich bei der diagnostizierten somatoformen Schmerzstörung um ein sogenanntes pathogenetisch-ätiologisch unklares syndromales Beschwerdebild ohne nachweisbare organische Grundlage („PÄUSBONOG“) wie auch ohne nachweisbare psychiatrische Komorbidität oder Vorhandensein weiterer Kriterien (Foerster-Kriterien) handle. Die Beschwerdeführerin sei demzufolge in einer adaptierten Tätigkeit im somatisch begründeten Umfang von 90 % arbeitsfähig (Vollzeit bei um 10 % verlängerten Pausen).

2.2 Mit BGE 141 V 281 hat das Bundesgericht das bisherige Regel-/Ausnahmehmodell durch einen strukturierten, normativen Prüfungsrastrer ersetzt. Anhand eines Kataloges von Indikatoren erfolgt nunmehr eine ergebnisoffene symmetrische Beurteilung des - unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits - tatsächlich erreichbaren Leistungsvermögens (E. 3.6). Die geänderte Rechtsprechung bedeutet indes nicht, dass während der Geltungsdauer der Rechtsprechung von BGE 130 V 352 eingeholte Gutachten ihren Beweiswert per se verlieren würden. Vielmehr ist im Rahmen einer gesamthaften Prüfung des Einzelfalles mit seinen spezifischen Gegebenheiten und den erhobenen Rügen entscheidend, ob das abschliessende Abstellen auf die vorhandenen Beweisgrundlagen im angefochtenen Entscheid vor Bundesrecht standhält (Entscheid des Bundesgerichts vom 30. November 2015 (9C\_739/2014) E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 137 V 210 E. 6 S. 266).

2.3 Wie bereits erwähnt, werden von Seiten der Beschwerdeführerin keine Einwände gegen das bidisziplinäre Gutachten vorgebracht, während die Beschwerdegegnerin lediglich vorbringt, die vom psychiatrischen Experten genannte Einschränkung sei - mit aus heutiger Sicht obsoleten Gründen - unbeachtlich (vgl. vorstehende E. 2.1). Der rheumatologische

Gutachter Dr. D. \_\_\_ ging im Gutachten vom 13. April 2013 von einem derzeit wenig ausgeprägten Schulterimpingementsyndrom bilateral aus, wobei rechts radiologisch keine Veränderungen mehr feststellbar seien und sich die Verkalkung aufgelöst habe. Bei der Begutachtung seien beide Schultern frei beweglich gewesen mit erhaltener Rotatorenkraft, nur rechts geringer Endphasenschmerz beim nicht eingeschränkten Hoch- und Seitheben, geringe Druckdolenz des Tuberkulum majus. Eine Fibromyalgie konnte er nicht mehr bestätigen. Neurologisch seien weder radikuläre Reizungen noch Ausfälle feststellbar. Die früher als Fibromyalgie interpretierten Tenderpoints seien trotz der von der Beschwerdeführerin angegebenen Ganzkörperschmerzen nicht mehr vorhanden und der Gelenkstatus sei bis auf das genannte leichte Schulterimpingementsyndrom rechts unauffällig. Die Schmerzen interpretierte und diagnostizierte er als unspezifisches lumbovertebrales Schmerzsyndrom (M54.5). Weiter diagnostizierte er unter anderem einen Status nach Irritation Tibialis posterior Sehne und Peronealsehnenscheiden sowie einen Verdacht auf eine chronische Schmerzstörung (alle mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit). Aus rein rheumatologischer Sicht erachtete Dr. D. \_\_\_ die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als kaufmännische Angestellte und für andere leichtere Tätigkeiten vollzeitig mit 10 % (zusätzlichem) Pausenabzug zu mindestens 90 % arbeitsfähig. Die Arbeit solle an einem ergonomischen Arbeitsplatz teils sitzend, stehend und gehend, in Wechselhaltung verrichtbar sein, nicht vorwiegend vorgebeugt oder stark gebückt oder kauern. Lastenheben repetitiv 8 kg, einmalig 10 kg bis Tischhöhe, repetitiv 3 bis 4 kg, einmalig 5 kg bis Schulterhöhe, ohne Arbeit über Schulterhöhe wegen der Neigung zu Impingementsyndrom. Die früher ausgeübte Tätigkeit als Zeitungsverträgerin sei nicht mehr zumutbar. Im Haushalt bestehe bei frei einteilbarer Tätigkeit und Mithilfe der Kinder - übereinstimmend mit der Haushaltsabklärung - keine relevante Einschränkung.

2.4 Der psychiatrische Gutachter Dr. E. \_\_\_ diagnostizierte (mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit) eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (F45.4) sowie eine chronische depressive Störung, hauptsächlich agitiert, gegenwärtig leicht bis mittelgradig (F33.0/33.1). Die chronische depressive Störung leicht bis mittelgradig entspreche einem psychischen Leiden mit Krankheitswert, grundsätzlich geeignet, die Arbeitsfähigkeit langfristig einzuschränken. Auch in Bezug auf die Schmerzsymptomatik sei es der Beschwerdeführerin nur vermindert zumutbar, die Schmerzen willentlich zu überwinden, weshalb jene ebenfalls als ein die Arbeitsfähigkeit vermindender Faktor angesehen werden könne. Insgesamt sei bei im Wesentlichen unverändertem Befund im Vergleich zum ABI-Gutachten von 2008 weiterhin von einer 50 %igen Arbeitsunfähigkeit für ausserhäusliche Tätigkeiten auszugehen. Eine relevante Einschränkung in der Haushaltstätigkeit sei dagegen aus psychiatrischer Sicht nicht auszumachen, so dass die Haushaltsabklärung plausibel erscheine (act. G 6.1/120.10).

2.5 Die Experten nehmen die medizinische Begutachtung lege artis vor und äussern sich zu allen rheumatologisch und psychiatrisch relevanten Fragestellungen. Sie setzen sich ferner einlässlich mit der Vorgeschichte und der persönlichen, beruflich-erwerblichen sowie der sozialen Situation der Beschwerdeführerin auseinander und anerkennen schliesslich eine durch die Depression und die Schmerzkrankheit auf 50 % reduzierte Arbeitsfähigkeit für die bisherige wie auch für andere angepasste Tätigkeiten. Damit trägt die Expertise dem in BGE 141 V 281 in den Vordergrund gerückten Aspekt der funktionellen Auswirkungen der diagnostizierten Gesundheitsbeeinträchtigung gebührend Rechnung. Im Vergleich zur ABI-Begutachtung, die vom hiesigen Versicherungsgericht wie auch vom Bundesgericht bereits als beweistauglich anerkannt worden ist, ist von einem im Wesentlichen

unveränderten Gesundheitszustand auszugehen. Es leuchtet deshalb auch ein, dass die Experten zu einer praktisch identischen Arbeitsfähigkeitsschätzung gelangen, wenn sie auch von einem zusätzlichen Pausenbedarf von 10 % ausgehen. Nachdem aber auch die ABI-Gutachter von einer 50 %igen Leistung bei einem vollen Pensum ausgingen, dürfte dieser Unterschied keine praktische Relevanz haben. Insgesamt ist somit festzustellen, dass das Administrativgutachten für die medizinischen Belange beweistauglich ist, was von den Parteien denn auch gar nicht bestritten wird. Es ist mithin darauf abzustellen.

2.6 Bei dieser Ausgangslage ist die Statusfrage entscheidend. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass der Sachverhalt, und damit auch die Qualifikation (soweit sie auf einer Würdigung konkreter Umstände beruht [vgl. Entscheid des Bundesgerichts 8C\_731/2010 vom 2. Februar 2011 E. 3.2, act. G 6.1/78.4]), wie er sich bis zur Verfügung vom 14. Oktober 2008 entwickelt hat, durch den genannten Entscheid des Bundesgerichts rechtskräftig festgelegt ist. Damals stellte das Bundesgericht im Wesentlichen fest, die Kinder der Beschwerdeführerin seien im Verfügungszeitpunkt 11-, 13- und 15-jährig gewesen, weshalb eine ganztägige ausserhäusliche Tätigkeit - auch in Anbetracht der gegenüber der Abklärungsperson gemachten Äusserungen - unwahrscheinlich sei. Vielmehr wäre die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall überwiegend wahrscheinlich einer kaufmännischen Erwerbstätigkeit in einem 50 %-Pensum nachgegangen. Mit der Neuanmeldung vom November 2011 macht die Beschwerdeführerin nebst einer Verschlechterung des Gesundheitszustands auch geltend, die Kinder seien mittlerweile in einem Alter, das einer vollen Erwerbstätigkeit nicht mehr entgegen stehe. Im Einwand vom Februar 2012 (vgl. act. G 6.1/90) wurde ausgeführt, dass die älteren beiden Kinder F. \_\_\_ und G. \_\_\_ keiner Betreuung mehr bedürften. F. \_\_\_ sei in der Rekrutenschule und G. \_\_\_ arbeite mit 17 Jahren als Haushalthilfe in H. \_\_\_. Im Einwand vom Juli 2013 (act. G 6.1/128) wurde weiter dargelegt, dass I. \_\_\_ und G. \_\_\_ seit Jahren nicht mehr in Behandlung seien. Sie hätten sich gut entwickelt und hätten keinerlei schulische Probleme. I. \_\_\_ schliesse in diesem Jahr die dritte Oberstufe ab und gehe ab August 2013 an die Kantonsschule St. Gallen, d.h. sie sei dann praktisch ganztags weg. G. \_\_\_ sei im Juni 2013 ausgezogen und lebe seither bei ihrem Vater. F. \_\_\_ sei ebenfalls den ganzen Tag ausser Haus (act. G 1 S. 3 f.). Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin habe trotz einer Arbeitsfähigkeit von 50 % seit 2008 keine Stellen mehr gesucht. Da sich die Qualifikation auch wirtschaftlich begründe, sei eine allfällige Änderung in Bezug auf die Kinder unerheblich (act. G 6.1/131.2). In ihrer Beschwerdeantwort vom 16. September 2013 betont die Beschwerdegegnerin nochmals, dass die Beschwerdeführerin überhaupt nicht arbeite und demzufolge die „ihrer Meinung nach“ verbleibende Restarbeitsfähigkeit von 50 % nicht ausschöpfe.

2.7 Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass nicht ohne Weiteres von der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin im Krankheitsfall ihre objektiv zumutbare Restarbeitsfähigkeit nicht ausschöpft, geschlossen werden kann, sie würde auch im Gesundheitsfall nicht oder nicht voll arbeiten. Zwar äusserte sie gegenüber Dr. E. \_\_\_ keine direkte subjektive Arbeitsunfähigkeit mehr wie noch gegenüber dem ABI-Gutachter Dr. J. \_\_\_ (vgl. act. G 6.1/38.10). Indessen geht aus ihrer Schilderung der Beschwerden zumindest implizit hervor, dass sie sich nach wie vor subjektiv nicht arbeitsfähig fühlt. So schilderte sie bei Dr. E. \_\_\_ ihre anhaltende Müdigkeit, ihre Schmerzen, den schlechten Schlaf, die Energiearmut sowie diverse Ängste – Mühe mit vielen Leuten, in engen Räumen, Angst vor Zecken und Bremsen, fremden Leuten, unbekanntem Orten und Befürchtungen, es gehe gar nichts mehr (act. G 6.1/120.6). Ausserdem erfolgte die Wiederanmeldung unter anderem auf Grund

einer geltend gemachten Verschlechterung des Gesundheitszustands (act. G 6.1/82.6 und 113.7). Auch bei der Haushaltsabklärung gab sie an, sie habe keine Stellen mehr gesucht, weil sie gesundheitlich nicht mehr in der Lage dazu sei (act. G 6.1/113.7). Es ist somit nicht zulässig, allein auf Grund des fehlenden „Tatbeweises“ der Verwertung der objektiven Resterwerbsfähigkeit auf einen Status als Teilerwerbstätige zu schliessen. 2.8 Vielmehr ist zu prüfen, ob sich die äusseren Umstände seit Oktober 2008 dahingehend verändert haben, dass nunmehr von einem Status als Erwerbstätige ausgehen ist. Das Bundesgericht stellte in seinem Entscheid vom 2. Februar 2011 im Wesentlichen auf die Angaben der Beschwerdeführerin ab, wonach sie sich im Gesundheitsfall wegen der durchgemachten schwierigen Zeit und möglicherweise vorhandenen psychischen Probleme der Kinder nicht vorstellen könne, ganztags zu arbeiten. Dabei käme es nicht auf den objektiven Gesundheitszustand der Kinder an, sondern allein darauf, welchen zeitlichen Aufwand die Beschwerdeführerin unter der Annahme, sie sei vollständig gesund, für die eigene Betreuung der Kinder und die Führung des Vier-Personen-Haushaltes als notwendig erachte. Die Kinder der Beschwerdeführerin waren zum Verfügungszeitpunkt (14. Oktober 2008) 11-, 13- und 15-jährig (act. G 6.1/78.7). Im heutigen Verfügungszeitpunkt (31. Juli 2013) waren sie knapp 16, 18 und 20 Jahre alt, somit knapp 5 Jahre älter als im letzten Referenzzeitpunkt. Dabei lebt das mittlere Kind (G.\_\_\_\_) nach eigenen Angaben der Beschwerdeführerin mittlerweile beim Vater. In Bezug auf das Alter der Kinder kann nun ohne weiteres angenommen werden, dass ein allfälliger Betreuungsaufwand einer vollen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr entgegensteht. Auch gibt es keine Hinweise darauf, die Beschwerdeführerin würde im Validenfall für die Betreuung der Kinder und ihres 3-Personen-Haushaltes (auch) heute einen höheren als durchschnittlichen Aufwand veranschlagen. So ist nicht ersichtlich, inwiefern die Kinder heute noch einer überdurchschnittlichen Betreuung bedürften. Namentlich kann nichts aus dem Umstand abgeleitet werden, dass die Kinder nach Angaben der Abklärungsperson in psychotherapeutischer Behandlung stehen (vgl. act. G 6.1/113.8). Anlässlich der Haushaltsabklärung stellte die Beschwerdegegnerin sodann keine Einschränkungen fest, da die Beschwerdeführerin einen eher unterdurchschnittlichen Aufwand betreibt und diverse Arbeiten weglässt, aber auch, weil die Kinder gewisse Arbeiten übernehmen. Dieses Modell würde wohl auch im Validenfall Anwendung finden. Schliesslich ist zu bedenken, dass die Beschwerdeführerin von Armut bedroht ist, teilweise von der Fürsorge lebt, und im Gesundheitsfall von der Behörde wohl angehalten würde, möglichst viel zu arbeiten. Nachdem sich der Staat nicht widersprüchlich verhalten darf, kann ihr im Krankheitsfall nicht entgegen gehalten werden, sie würde als Gesunde mangels Notwendigkeit ohnehin nicht voll arbeiten. Mit der Beschwerdeführerin ist sodann festzustellen, dass die Einnahmen durch die Frauenalimente von Fr. 569.--/Monat sowie die Kinderalimente in gleicher Höhe und die Ausbildungszulagen, die zudem in absehbarer Zeit wohl ganz wegfallen dürften, einen Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit zumindest nicht als naheliegend erscheinen lassen. Die entsprechende Annahme der Beschwerdegegnerin lässt sich daher nicht halten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde in finanziell und familiär gleicher Situation heute einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgehen würde. 2.9 Der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin ist demnach durch einen Einkommensvergleich festzusetzen. Wie bereits im Urteil IV 2008/464 vom 7. Juli 2010 dargelegt, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde heute eine Tätigkeit als kaufmännische Angestellte ausüben würde. Davon geht im Grundsatz auch das Bundesgericht aus (Entscheid vom 2. Februar 2011 E. 4.2.3).

Nachdem sie eine solche Tätigkeit auch mit ihren gesundheitlichen Einschränkungen noch ausüben könnte, ging das hiesige Gericht von einem Prozentvergleich aus, sodass von einem Invaliditätsgrad von 50 % auszugehen war. Zum Ausgleich des Nachteils der ganztägigen Verwertung gewährte das Gericht der Beschwerdeführerin einen zusätzlichen Abzug bei der Leistungsfähigkeit von 5 %, sodass ein Invaliditätsgrad von 55 % resultierte (E. 5.2 ff.). Nachdem heute wiederum von einer 100 %igen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall auszugehen ist, sich die medizinischen Prämissen nicht grundlegend geändert haben und Eingliederungsmassnahmen nicht notwendig sind (vgl. act. G 6.1/123.17 Pkt. 5), trifft diese Berechnung auch auf die heutigen Verhältnisse zu. Die Beschwerdeführerin hat damit Anspruch auf eine halbe Rente. 2.10 Es bleibt zu prüfen, ab wann dieser Anspruch besteht. Die Beschwerdeführerin begründete ihre Neuanmeldung vom 14. November 2011 zunächst mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustands (act. G 6.1/82.6). Im Einwand vom 9. Februar 2012 brachte der Rechtsvertreter erstmals vor, dass die beiden Kinder F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ keiner Betreuung mehr bedürften. F.\_\_\_\_ sei bereits volljährig und befinde sich in der Rekrutenschule, G.\_\_\_\_ arbeite mit ihren 17 Jahren als Haushalthilfe in H.\_\_\_\_ (act. G 6.1/90). Nach der höchstrichterlichen Praxis im Scheidungsrecht wird der Mutter von mehreren Kindern in der Regel eine volle Erwerbstätigkeit zugemutet, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt ist (z.B. BGE 115 II 6 E. 3c). Dies war vorliegend am 22. August 2013 der Fall (I.\_\_\_\_). Zu diesem Zeitpunkt waren die älteren beiden Kinder G.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ bereits volljährig, wobei G.\_\_\_\_ nicht mehr zu Hause wohnte. Im August 2013 erfolgte sodann der Übertritt des jüngsten Kindes I.\_\_\_\_ in die Mittelschule in St. Gallen (vgl. act. G 6.1/128), womit tagsüber kaum noch Betreuungsaufwand bestand. Es erscheint damit überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin spätestens ab August 2013 einer ganztägigen Arbeit nachgegangen wäre. Mangels wahrscheinlicherer Alternativen rechtfertigt es sich daher, den Statuswechsel auf diesen Zeitpunkt vorzunehmen. Nachdem die Beschwerdeführerin das Gesuch um Neuanmeldung bereits im November 2011 gestellt hat, ist die Rente per 1. August 2013 auszurichten (vgl. Art. 17 Abs. 1 ATSG und Art. 88 bis Abs. 1 lit. a IVV).

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.